

# Chronik der Nordwestschweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewirkt wird, sei nur am Rande bemerkt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich diese Praxis nicht nur bei der Bekämpfung der Bodenspekulation, sondern auch im Interesse der Ortsplanungen und selbstverständlich der Landwirtschaft bewährt hat.<sup>2</sup>

c) In diesem Zusammenhang rechtfertigt es sich, auch das Problem der Landwirtschaftszonen zu beleuchten. Der Grosse Rat des Kantons Aargau legte dem Aargauervolk im Jahre 1956 einen Gesetzesentwurf zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Bodenrecht und über die Landwirtschaftszonen vor. Die Vorlage wurde in der Abstimmung vom 18. November 1956 knapp verworfen. § 4 der Vorlage lautete wie folgt:

«Zur Erhaltung der Landwirtschaft, zur Bekämpfung der Bodenspekulation sowie zur Förderung der Orts- und Regionalplanung kann der Grosse Rat auf Antrag der Einwohnergemeindeversammlung Landwirtschaftszonen festlegen.

In den Landwirtschaftszonen dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Bauten erstellt werden. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Bei der Ausrichtung von Bodenverbesserungsbeiträgen werden die maximalen Subventionen im Rahmen der geltenden Vorschriften nur ausgerichtet, wenn Landwirtschaftszonen geschaffen werden.

Die Landwirtschaftszonen dürfen sich nicht auf Liegenschaften erstrecken, die voll baureif sind.

Im Zusammenhang mit den Revisionsarbeiten zum Eidg. Bodenrecht wird dem Vernehmen nach geprüft, ob nicht die Rechtsgrundlagen für Landwirtschaftszonen geschaffen werden sollten. Es läge dies zweifellos im Interesse der Landwirtschaft und der Allgemeinheit. Die richtige Ausscheidung von Landwirtschaftszonen würde aber eine intensive Zusammenarbeit aller Fachkreise voraussetzen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Siehe in diesem Zusammenhang Ursprung, «Der Baulandbegriff nach ländlichem Bodenrecht», «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz», 1955, Nr. 2.

<sup>3</sup> Einzelheiten über den Aargauer Entwurf siehe Ursprung, «Die Landwirtschaftszonen nach dem aargauischen Gesetzesentwurf zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über das landwirtschaftliche Bodenrecht und die Landwirtschaftszonen», «Planen und Bauen in der Nordwestschweiz», 1957, Nrn. 1 u. 2.

## CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

### Aargau

#### Neue Bauvorschriften

In der zweiten Jahreshälfte 1962 wurden vom Grossen Rat fünf neue Bauordnungen genehmigt. In drei Gemeinden, nämlich Fahrwangen, Birmenstorf und Dintikon betrat der Souverän damit in gesetzgeberisches Neuland, während in Bremgarten und Erlinsbach überholte Regelungen durch neue Erlasse ersetzt wurden.

Das traditionsreiche schmucke Städtchen Bremgarten besass vorher die älteste noch in Kraft befindliche Bauordnung des Kantons. Sie war am 13. November 1904 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen worden. Der Grosse Rat hatte in seinem Genehmigungsbeschluss vom 2. Mai 1906 die Bedingung aufgenommen, keine der bestehenden Land- und Ortsverbindungsstrassen dürfe verschmälert werden und es seien allfällige Trottoirs ausserhalb der Strasse anzubringen. Hält man dieser Verhaltensmassregel eines besorgten Hausvaters um die Jahrhundertwende den heutigen riesigen Landbedarf für die Nationalstrassen und ein einigermaßen genügendes kantonales Strassenetz gegenüber, so kann man sich eines nachdenklichen Lächelns nicht erwehren.

Beachtliche, wenn auch etwas langsamere Fortschritte macht auch der Erlass von Zonenplänen der Gemeinden. Zahlreicher sind die Teilzonenpläne für einen kleineren Gebietsabschnitt, zuweilen verbunden mit einem Richtplan mit Spezialbauvorschriften. Besondere Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang die durch Modelle veranschaulichten Vorlagen der Stadt Aarau für das Gebiet «Goldern» und für eine kühne bauliche Neugestaltung des innerstädtischen Quartiers «Behmen», verbunden mit einer Sanierung der Verkehrsverhältnisse.

#### Regionalplanung

Die *Regionalplanungsgruppe Wildegg und Umgebung* beschäftigte sich in letzter Zeit, wie aus einer Orientierungsversammlung für die Gemeindevertreter hervorgeht, recht intensiv mit siedlungs- und verkehrspolitischen Fragen im Planungsgebiet. Herr Architekt Gelpke befasst sich mit dem Studium der generellen Baugebietsabgrenzung. Auf der Grundlage einer Bevölkerungsprognose untersucht der Planer, wie die wachsende Bevölkerung placiert und ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsplätzen geschaffen werden kann. Während das rechte Aareufer (Windisch,

Brugg, Schinznach-Bad und Holderbank) nur noch über geringe Landreserven verfügt, ist auf dem linken Ufer in den Gemeinden Veltheim, Schinznach-Dorf und Villnachern noch Raum für eine grosse Bevölkerungszunahme vorhanden. Darum müssen auch die Probleme der Erschliessung ins Auge gefasst werden. Ingenieur Walter stellt als Verkehrsplaner fest, die Aaretalstrasse, die in rechts- und linksufrigen Varianten geprüft wird, habe nicht nur dem schnellen Regionalverkehr zu dienen, sondern erfülle auch eine Transitaufgabe als Fortsetzung der Jurafusslinie ins untere Aaretal. Gegenüber den Verkehrszählungen von 1960 müsse für das Planungsziel 1985 mit einer drei- bis vierfachen Zunahme des Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehrs gerechnet werden. Die Diskussion über die Varianten einer rechts- oder linksufrigen Aaretalstrasse und deren Linienführung ist allerdings noch offen. Dagegen dürfte feststehen, dass für die Befriedigung der zukünftigen Verkehrsbedürfnisse beide Talseiten gute Verkehrswege aufweisen müssen und dass mindestens eine Strasse vierspurig angelegt werden sollte. Im Schosse des Planungsausschusses will man eine zusätzliche Variante einer linksufrigen Strasse mit anderer Linienführung und andern Anschlusspunkten

prüfen, verbunden mit Betriebskostenberechnungen für die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten. Neben Strassenproblemen werden im Rahmen des Arbeitsprogrammes für 1963 eine Reihe anderer Fragen weiter geprüft. Die siedlungspolitischen Studien sollen abgeschlossen und die Verwirklichung bzw. Berücksichtigung der regionalplanerischen Konzeption durch Erlass von Bauordnungen und Zonenplänen der beteiligten Gemeinden angestrebt werden. Beabsichtigt ist sodann eine Inventarisierung der Belange des Natur- und Heimatschutzes in der Region. Für die Wasserversorgung und den Gewässerschutz drängen sich ebenfalls regionale Lösungen auf.

Die Regionalplanungsgruppe *Mittleres Rheintal* führte vor einiger Zeit eine Aussprache durch über die aus der Werkplanung der Firma Geigy AG für ihr Industrieareal in Kaisten sich ergebenden planerischen Fragen. Es ging dabei um die Festlegung des Trasses einer neuen Landstrasse, die das Industriegebiet berührt, um die Linienführung von Starkstromleitungen sowie um eine Stellungnahme zu Fragen betreffend Bahnanschluss, Kanalisation und Kläranlage der Gemeinde Kaisten. Zur Hoahrheinschiffahrt wurde die Auffassung geäußert, es müsse angestrebt werden, dass die am Rhein gelegenen Industrieunternehmen Anlegestellen für den Warenumschlag für ihren Betrieb bewilligt erhalten.

Die *Regionalplanungsgruppe Aarau und Umgebung* hat sich neu konstituiert und ihr Planungsgebiet durch Einbezug von drei weiteren interessierten Gemeinden zweckmässig ausgeweitet. In einer neuen Arbeitsetappe sollen wichtige regionale Aufgaben, darunter Verkehrs- und Parkierungsprobleme, Fragen der Bodennutzung und der technischen Versorgung angepackt werden.

### Siedlungspolitische Fragen

Dem Kanton Aargau ist nicht weniger als andern Landesteilen die Aufgabe einer zeitgemässen Siedlungspolitik gestellt. Das Thema beschäftigt mehr und mehr auch die Oeffentlichkeit. Es ist in der Presse heimisch geworden und zeitigt die ersten parlamentarischen Vorstösse (Schaffung einer kantonalen Planungsstelle, Erlass eines Natur- und Heimatschutzgesetzes, Errichtung thermischer Kraftwerke im aargauischen Rheintal usw.). Der Staat wird nicht darum herumkommen, sich noch bewusster und systematischer und vor allem koordinierend mit Siedlungspolitik zu befassen. Verschiedenes ist auch im Gange. Von einem Verordnungsentwurf betreffend die Verwendung der für siedlungspolitische Zwecke bestimmten Erträge der Grundstückgewinnsteuer war bereits im letzten Bericht die Rede; ebenso von der Idee einer Arbeitsgemeinschaft für Planung. Die erforderlichen neuen Rechtsgrundlagen sollen mit der im

Gang befindlichen Baugesetzrevision geschaffen werden. Doch immer dringender wird das Bedürfnis nach praktischen planerischen Massnahmen. Manches ist zwar schon geschehen, und es zeigen sich erfreuliche Ansätze. Die kommunale Baugesetzgebung durch Erlass von Bauordnungen und Zonenplänen schlägt ein beschleunigtes Tempo an. Einzelne Regionalplanungsgruppen bleiben aktiv. Auf dem Gebiet des Gewässerschutzes wird von den entstandenen Zweckverbänden für die regionale Abwasserreinigung sogar Hervorragendes geleistet. Das kantonale Tiefbauamt müht sich um eine das ganze Kantonsgebiet umfassende Verkehrsplanung. Doch man gibt sich heute — vorerst auf der Baudirektion — darüber Rechenschaft, dass die unter einzelnen planerischen Aspekten in verschiedenen Gemeinden, in einigen Regionen oder auf kantonaler Ebene geleistete Arbeit nicht genügt. Die stürmische siedlungspolitische Entwicklung erfordert räumlich die Erfassung des ganzen Kantonsgebietes und sachlich den Einbezug aller planerisch wichtigen Einzelaspekte. Die erwähnte Verkehrsplanung für das Kantonsgebiet kann somit nicht isoliert bleiben. Sie bedarf der Ergänzung durch die planerische Darstellung der den Kommunikationsmitteln zugeordneten Siedlungsgebiete und deren interner Gliederung. Für diese ist das Problem der technischen Dienste (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Elektrizität) und der erforderlichen öffentlichen Bauten und Anlagen sowie deren Placierung zusammenhängend zu studieren. Auch die freie Landschaft, insbesondere landwirtschaftlich genutztes offenes Land und Wälder, denen im Verhältnis zu den angrenzenden Siedlungen eine wichtige Funktion zufällt, sind einzubeziehen. Notwendig sind also eine Mehrzahl von aufeinander abgestimmten und koordinierten Einzelplänen, die zum Bild eines aargauischen Gesamt- oder Richtplanes führen. Der Plan wäre mehr als ein aus schöpferischen planerischen Ideen entstandenes Wunschbild. Nicht nur hätte er als Richtlinie für die auf unterer Ebene wahrzunehmende Detailplanung grossen praktischen Wert, sondern wäre auch das geeignete Hilfsmittel für eine das Ganze und die Zusammenhänge im Auge behaltende siedlungspolitische Schau. Vorläufig bleibt abzuwarten, ob und wie weit dieses Konzept bei den politischen Instanzen Anklang findet.

In der Zwischenzeit liefert das Alltagsgeschehen immer neue Argumente, welche die Dringlichkeit einer planerischen Gesamtkonzeption für das Kantonsgebiet unterstreichen. Ein Beispiel bilden die sich mehrenden Gesuche und Projekte grossen Masstabes für Kiesausbeutung. Neben gewässerschutztechnischen Gesichtspunkten erheischen auch siedlungspolitische und landschaftsschützlerische Gründe behördliche Wachsamkeit und im Rahmen des Möglichen die

Verhinderung verunstaltender Eingriffe in vielfach reizvolle Gegenden. Dies gilt namentlich für das Reusstal. Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat das Reusstal in die Liste der erhaltenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen und den Schutzbestrebungen durch seine diesjährige Taleraktion wirksam Unterstützung gewährt. Revolutionären Charakter haben die Veränderungen im aargauischen Rheintal, wo nun die Bestrebungen für die Errichtung mehrerer thermischer Kraftwerke einiges Aufsehen erregen.

### Die Hoahrheinschiffahrt

Ueber Pro und Kontra der Hoahrheinschiffahrt geht die zuweilen leidenschaftliche Diskussion weiter. Die Befürworter verweisen auf gewichtige Argumente: Die Hoahrheinstrecke gilt als Wasserstrasse von internationaler Bedeutung. Anzeichen einer Umwälzung der bisherigen Verkehrsstruktur sind vorhanden. Eine Entlastung der Strasse vom Schwergüterverkehr über lange Distanzen dränge sich auf usw. Die Gegner, deren Einwände allerdings nicht leicht hin abgetan werden dürfen, preisen Hoahrhein und Bodensee als Trinkwasserreserve und Erholungslandschaft. Doch langsam reifen auch hier die Entscheidungen heran. Mit dem Bau der Kraftwerke Säkingen und Koblenz und dem Umbau des Kraftwerkes Rheinfelden werden die Voraussetzungen für die Hoahrheinschiffahrt bis zur Aarenmündung geschaffen. Die Idee des transhelvetischen Kanals durch den Aarelauf erhält Auftrieb. Der Zusammenhang der Industrialisierung des Rheintals mit der Hoahrheinschiffahrt ist unverkennbar. Für die bereits schiffbare aargauische Rheinstrecke bis Rheinfelden liegen Gesuche um Bewilligung von Anlegestellen bereits vor. Der Aargau wird und muss in absehbarer Zeit zu grundsätzlichen schiffahrts- und hafenspolitischen Fragen Stellung beziehen.

### Die aargauischen Nebenbahnen

Die Wynen- und Suhrentalbahn (WSB), die Bremgarten—Dietikon-Bahn (BDB) und die Wohlen—Meisterschwanden-Bahn (WMB) hatten zu Beginn des Jahres 1962 dem Bund und dem Kanton Gesuche um staatliche Beihilfe für die technische Sanierung gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes eingereicht. Die Prüfung der Gesamtprogramme durch die Organe des Amtes für Verkehr konnte noch nicht abgeschlossen werden. Dagegen haben die Bundesbehörden im Laufe des Herbstes 1962 zum Teilproblem der Rollmaterialbeschaffung der drei Nebenbahnen Stellung genommen. Sie ersuchten die kantonalen Behörden, die Zustimmung zu geben, dass die technisch und betrieblich unbedingt erforderlichen neuen Fahrzeuge bereits jetzt bestellt werden können. Im Hinblick auf

die sehr langen Lieferfristen und die Preisentwicklung erscheint eine Voraussetzung der Rollmaterialbestellung tatsächlich angezeigt. Regierungsrat und Parlament haben entsprechenden Vorlagen für die WSB im Kostenbetrage von 7,6 Mio Franken und für die WMB mit 2,4 Mio Franken bereits zugestimmt. Bezüglich einer Rollmaterialbestellung der BDB für 5,6 Mio Franken steht bei Niederschrift dieses Berichtes die Stellungnahme des Parlamentes noch aus. Der Bund will sich an diesen Kosten mit 40 % beteiligen. Ferner sind den genannten Bahnunternehmungen teilweise bereits namhafte Beiträge des Bundes und des Kantons an die Betriebsdefizite pro 1961 und 1962 ausbezahlt worden. Die Ausmittlung der Gemeindeanteile und des Kostenbeitrages des Kantons Zürich für die BDB ist zurzeit im Gange.

## Baselland

### Ortsplanung

#### Allgemeines

Im Jahr 1962 konnten von der Planungsstelle 80 Gemeindeversammlungsbeschlüsse über Zonen- und Bebauungspläne, Bau- und Zonenreglemente, vorsorgliche Zonenvorschriften, Gesamtüberbauungen sowie generelle oder endgültige Bau- und Strassenlinienpläne bearbeitet und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser hat davon 73 genehmigt, 6 teilweise und 1 nicht genehmigt. In diesem Zusammenhang mussten 116 Einsprachen und 1 Wiedererwägungsgesuch behandelt werden. Einige Einsprecher konnten sich mit den regierungsrätlichen Einspracheentscheiden nicht abfinden und gingen höhere Instanzen an.

Im letzten Bericht wurde generell über die in den Gemeinden begonnenen Planungen orientiert. Die entsprechenden Arbeiten laufen weiterhin auf Hochtouren, obwohl die privaten Planungsbüros überlastet sind. So sind im Verlaufe des Jahres von verschiedenen weiteren Gemeinden die neuen Planungsgrundlagen zur Vorprüfung überwiesen worden. Diese Arbeiten sind recht umfangreich, weil es vor allem notwendig ist, die Interessen der verschiedenen Instanzen sinnvoll zu koordinieren. In diesem Zusammenhang hat die Planungsstelle einen neuen Zonenreglements-vorschlag ausgearbeitet, der durch die Baudirektion sämtlichen Gemeinden des Kantons zugestellt wurde. Dieser soll den Gemeinden bei der Beratung ihrer Zonenvorschriften als Diskussionsgrundlage dienen und ihnen zudem ermöglichen, Vergleiche anzustellen und weitere Anregungen zu gewinnen. Auch wurde die Planungsstelle wiederum in vielen Fällen von den Gemeindebehörden als beratende Instanz für Auskünfte, Diskussionen und Referate zugezogen.

#### Kommentar zu den Einspracheentscheiden der dem Regierungsrat übergeordneten Rekursinstanzen

Sieben betroffene Grundeigentümer gelangten mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht gegen die Abweisung ihrer Einsprachen gegen den Teilzonenplan einer Gemeinde. Sie machten rechtsungleiche Behandlung geltend, weil der Plan einem Grundeigentümer eine Sonderstellung bezüglich Ausnützung einräumt. Mit Entscheid vom 10. Juli 1962 teilte jedoch das Bundesgericht den vom Regierungsrat vertretenen Standpunkt, wonach für die Sonderbehandlung ein ernsthafter, sachlicher Grund bestand. Der Begünstigte hatte nämlich ein den früheren Bestimmungen nicht zuwiderlaufendes Projekt mit hoher Nutzung im Interesse der Planung zurückgestellt, gegen die Zusicherung, dass ihm auch später eine zwar reduzierte, aber immer noch annehmbare, genau festgelegte Ausnützung zukommen werde. Unter diesen Umständen — so sagte das Bundesgericht — würde es dem Grundsatz von Treu und Glauben, an den sich auch die Verwaltung zu halten habe, widersprechen, wenn der betreffende Eigentümer in seinem Vertrauen auf die behördliche Zusicherung getäuscht würde.

Mit getrennter staatsrechtlicher Beschwerde richteten sich zwei andere Einsprecher gegen den gleichen Teilzonenplan. Zur Hauptsache behaupteten sie, der Plan verletze die Eigentums-garantie, weil kein öffentliches Interesse vorliege und weil das Prinzip der Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen verletzt würde. Ebenfalls mit Urteil vom 10. Juli 1962 erklärte das Bundesgericht, dass es beim Entscheid darüber, ob einem Eingriff ins Eigentum das öffentliche Interesse zur Seite stehe, nur eingreife, wenn von einem solchen schlechterdings nicht die Rede sein könne. Die im streitigen Teilzonenplan enthaltenen Beschränkungen seien sowohl einzeln als auch gesamthaft in der Schweiz allgemein üblich, und es könnten Erwägungen baupolizeilicher Art, der öffentlichen Gesundheit und der Aesthetik für sie namhaft gemacht werden. Mit dem Richtplan würden bessere Wohnverhältnisse geschaffen, Abstände erreicht, die wesentlich über den Minimalanforderungen des kantonalen Baugesetzes liegen, und zudem eine positive Einwirkung auf die Gestaltung der Freiflächen ermöglicht. Diese Zwecke lägen zweifellos im öffentlichen Interesse. Mangels Begründung durch die Beschwerdeführer trat das Bundesgericht auf den Vorwurf des Verstosses gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht ein.

Ein Einsprecher zog den regierungsrätlichen Entscheid ans Verwaltungsgericht weiter. Angesichts der klaren Vorschrift von § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, nach welcher Entscheide über Einsprachen gegen Bebauungs-, Zonen- und

Baulinienpläne der Gemeinden von der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen sind, trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein. Gleichzeitig ging derselbe Einsprecher mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht. Er brachte dort im wesentlichen vor, der vom Regierungsrat genehmigte Teilzonenplan, der eine Anzahl Grundstücke von einer Wohnzone in eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen umteile, sei mit der Eigentums-garantie nicht vereinbar; es fehle die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Zone, in der jede Ueberbauung verunmöglicht werde. In seinem Entscheid vom 17. Oktober 1962 führte das Bundesgericht aus, dass es in der Tat zweifelhaft sei, ob nach den Bestimmungen über den Zonenplan in § 59 Abs. 3 des Baugesetzes eine derartige Zone geschaffen werden könnte. Der Sache nach handle es sich aber um einen Bebauungsplan, und für diesen sei die Reservierung von Boden für solche Zwecke zulässig. Obwohl die Gemeinde der Form nach eine Aenderung eines Teilzonenplanes beschlossen habe, dürfe angenommen werden, dass sie im Grunde einen Bebauungsplan aufgestellt habe. Dies um so mehr, als eine klare Trennung zwischen Bebauungs- und Zonenplan nicht möglich sei, und zudem für beide Arten von Plänen dieselben Verfahrensvorschriften Gültigkeit hätten.

#### Gesamtüberbauungen und Hochhäuser

Die «Subkommission für Gesamtüberbauungen und Hochhäuser» wurde zu 5 Sitzungen aufgeboten, in denen insgesamt 18 Projekte, einzelne davon in mehreren Sitzungen, begutachtet wurden. Sie behandelte 6 Gesuche für einzelne Hochhäuser, d.h. Gebäude mit mehr als 5 Geschossen und konnte davon deren 5 zur Bewilligung empfehlen, während sie in einem Fall Ablehnung beantragen musste. Ferner nahm die Kommission zu 11 Gesamtüberbauungsprojekten und 1 Dorfkernplanung Stellung. Von den erstgenannten Projekten konnte sie dem Regierungsrat 7 zur Genehmigung unterbreiten, während bei 3 Projekten den Verfassern eine Ueberarbeitung empfohlen werden musste. Ein Projekt wurde abgelehnt. Die Ortskernplanung wurde in Ordnung befunden. Die sämtlichen für eine Stellungnahme erforderlichen Untersuchungen wurden von der Planungsstelle durchgeführt und in Prüfungsberichten zusammengefasst.

#### Subventionierung der Planungsarbeiten

Im Rahmen der Ortsplanungsarbeiten hat das Arbeitsamt der Planungsstelle aus 34 (Vorjahr 4) Gemeinden 63 (8) Subventionsgesuche zur Prüfung und fachtechnischen Begutachtung überwiesen. Die subventionsberechtigten Honorar- und Nebenkosten dieser Gesuche erreichten den Gesamtbetrag von 707 911 Franken (52 000 Franken). Es handelt sich um neue Ortsplanungen (Zonen-

pläne, -reglemente und Bebauungspläne), Ortsplanungsrevisionen, Ortskernplanungen und Gesamtüberbauungen. Auf Grund der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind bis Jahresende von Bund und Kanton an 32 (—) Gemeinden für 64 (—) Gesuche insgesamt Beiträge von maximal 89 092 Franken (—, Bund) bzw. Fr. 149 798.80 (—, Kanton) zugesichert worden. Zur Abklärung verschiedener Fragen war mit den Behörden des Bundes eine Besprechung notwendig.

## Regionalplanung

### Allgemeines

Infolge ständiger Zunahme der laufenden Geschäfte und Erweiterung des Aufgabenkreises der Planungsstelle bei ungenügendem Personalbestand war es 1962 nicht möglich, die Regionalplanung im notwendigen Rahmen voranzutreiben. Auch wenn die Studien zur Regionalplanung weitgehend durch Erteilung von Aufträgen an private Firmen gelöst werden könnten, sind doch umfassende Vorstudien und Vorbereitungen der die Arbeiten koordinierenden Planungsstelle notwendig.

### Regionale Strassenplanung

Die Planungsstelle wurde zu 1 Strassenprojekt und zu 4 Bau- und Strassenlinienplänen für Kantonsstrassen zur Prüfung und zum Mithericht in planerischer Hinsicht aufgefordert.

Die im Vorjahr durch die Subkommission für regionale Strassenplanung bearbeiteten Studien für die regionale Planung des Strassennetzes im Leimental und im Birstal wurden so weit vorangetrieben, dass die kantonale Planungskommission in einer Sitzung im Januar das Projekt verabschieden und dem Regierungsrat überweisen konnte. Am 19. Juni 1962 hat dann der Regierungsrat dem Entwurf dieses regionalen Hauptstrassennetzes grundsätzlich zugestimmt und die Baudirektion beauftragt, nach Eingang der Vernehmlassungen seitens der Gemeinden und der anstossenden Kantone einen Bericht an den Landrat vorzulegen. Die Subkommission hat in der Folge in 25 Sitzungen mit zwei Gemeinden Differenzen bei Anschlüssen und Linienführung bereinigt und mit der Koordinationskommission des Kantons Basel-Stadt die Anschlüsse an das Strassennetz unseres Nachbarkantons behandelt. Bis zum Jahresende war es nicht möglich, die Besprechungen abzuschliessen. Ebenfalls ist die Subkommission beauftragt, die Koordination mit dem Kanton Solothurn herbeizuführen.

### Topographischer Kataster

Die Arbeiten an dem im letztjährigen Bericht erwähnten «topographischen Kataster» sind unter der Leitung des Meliorationsamtes in vollem Gange und sollen im Rahmen eines Fünfjahresprogrammes beendet werden. Auf Jah-

resende ist auf der Planungsstelle eine Uebersichtskarte mit der insgesamt 511 Blätter umfassenden Einteilung ausgearbeitet worden. Sie konnte samt einem Verzeichnis, aus dem die per Ende Januar 1963 beziehbaren Blätter ersichtlich sind, den interessierten Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie den in unserem Kanton niedergelassenen Architektur- und Ingenieurbüros zugestellt werden. Auf den erwähnten Zeitpunkt sind von den Kurvenplänen 37 und vom Photoatlas 117 Blätter erhältlich, und es können davon gegen eine angemessene Gebühr folgende Kopien abgegeben werden:

a) *Kurvenpläne 1:1000*: Verzugsfreie Tochterpausen auf Cronar-Flex oder auf anderen pausfähigen Materialien.

Sie enthalten die Höhenkurven mit einer Aequidistanz von 1,00 m (steile Hanglagen 2,00 m, flache Gebiete teilweise 0,5 m), das Koordinatennetz, die trigonometrischen Punkte, spezielle Höhenkoten.

Die Auswertung der Höhenkurven erstreckt sich auf das offene Gelände, d. h. die Waldpartien sind nicht erfasst. Sofern in einem Situationsplan das Koordinatennetz ebenfalls enthalten ist, besteht somit ohne weiteres die Möglichkeit des Zusammendruckes von Situationsplan und Höhenkurven. Die Zeichnung der Kurvenpausen erlaubt ferner photographische Vergrösserungen und Verkleinerungen in andere Masstäbe.

b) *Photoatlas*: Kopien des Atlases im Masstab von etwa 1:2000, einzelne Flugbilder im Aufnahmemasstab, Vergrösserungen und Verkleinerungen in andere Masstäbe (soweit möglich), begrenzte Zusammensetzungen, Heliographien bzw. Plandruckkopien auf Grund eines Mattfilmes.

Gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Gebührenordnung gelten folgende allgemeine Richtlinien:

1. Die Betreuung, die Erstellung und die Abgabe der Transparentreproduktionen erfolgt ausschliesslich durch das Meliorationsamt.
2. Gesuche um Abgabe von Transparentreproduktionen sind schriftlich an das Meliorationsamt zu richten unter Beilage eines Kartenausschnittes 1:25 000 mit Angabe über das Ausmass der vorgesehenen Tochterpause und deren Zweckverwendung. Bestellformulare können beim Meliorationsamt bezogen werden.
3. Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt durch das Meliorationsamt.
4. Für amtsinterne Zwecke der Kantone werden keine Gebühren erhoben.

Das Meliorationsamt wird den interessierten Kreisen künftig die weiteren Neuerscheinungen periodisch melden.

Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass diese Unterlagen verschiedenen Zwecken dienen können und vor allem bei der Projektierung im Hoch- und Tiefbau so-

wie bei den Regional- und Ortsplanungen eine wertvolle Hilfe darstellen.

## Diverses

### Behandlung von Baugesuchen

Auch vor Amtsantritt des dafür vorgesehenen Beamten müssen alle Baugesuche, die in effektivem oder scheinbarem Widerspruch zu Zonenbestimmungen stehen, durch die Planungsstelle begutachtet werden. Es handelte sich im Jahre 1962 um 188 solcher Fälle.

Diese Arbeiten erwiesen sich als heikel und zeitraubend, denn es mussten in diesem Zusammenhang auch viele Einsprachen behandelt werden. Ausserdem mussten mehrere Mitherichte in handen von Rekursinstanzen verfasst und Anträge an den Regierungsrat gestellt werden.

### Behandlung von Grundstück-Mutationsgesuchen

Gemäss Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 12. Dezember 1962 sind sämtliche Gesuche um Ausführung von Landabtrennungen bei überbauten Grundstücken (Mutationsgesuche) unmittelbar nach deren Eingang an die Baudirektion zur Vernehmlassung weiterzuleiten. Diese Massnahme wurde getroffen, damit diese Gesuche auf die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften überprüft werden können. Die Planungsstelle hat dabei vor allem zu prüfen, ob die Zonenvorschriften (Bauungs- und Ausnützungsziffer usw.) auf den Teilparzellen eingehalten werden. Allein vom vorerwähnten Zeitpunkt an bis zum Jahresende sind 11 Gesuche zur Prüfung bzw. zum Mithericht überwiesen worden. Es hat sich dabei gezeigt, dass die zugestellten Unterlagen teilweise mangelhaft und daher zusätzliche Erhebungen nötig sind. Der Aufgabenkreis der Planungsstelle hat damit wiederum eine nicht zu unterschätzende Erweiterung erfahren.

### Bewilligungen für Grundstückkäufe durch Personen im Ausland

Häufiger als eigentliche Gesuche um Bewilligungserteilung trafen Anfragen über die Voraussetzungen einer solchen ein. Oft stellte sich dabei heraus, dass ein Bewilligungsgesuch gar nicht nötig ist, weil der betreffende Ausländer schon Wohnsitz in der Schweiz hat und deshalb keiner Bewilligung bedarf.

Bewilligungen wurden insgesamt 8 erteilt, wobei jedoch in einem Fall die Justizdirektion Beschwerde erhoben hat. Im Berichtsjahr sind auch zwei Entschiede der Eidgenössischen Rekurskommission über Rekurse gegen die Verweigerung der Bewilligung durch den Regierungsrat gefällt worden. Beide Male teilte die höchste Instanz in diesem Bewilligungsverfahren den Standpunkt des Regierungsrates, und es zeigte sich, dass auch sie an die Annahme eines für die Erteilung der Bewilligung

notwendigen «berechtigten Interesses» sehr strenge Anforderungen stellt.

#### *Generalversammlung der RPG-NW*

Am 26. Oktober 1962 fand im Weierhenschloss Bottmingen die Generalversammlung der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz statt. Die Planungsstelle wurde dabei mit organisatorischen Aufgaben betraut. Die Tagung wurde durch eine Ansprache des Baudirektors und 6 Kurzreferate von Architekten über das Thema «Der Kanton Baselland auf dem Weg zur Quartierplanung» bereichert.

#### **Basel-Stadt**

##### **Ausbau der kantonalen Baugesetzgebung**

Das Jahr 1962 brachte durch zwei Teilrevisionen des Hochbautengesetzes einen bedeutsamen Ausbau der baselstädtischen Baugesetzgebung. Am 10. Mai verabschiedete der Grosse Rat sowohl die neuen gesetzlichen Vorschriften über *Ausnahmebewilligungen für Gebäude mit grösserer Höhe und Geschosszahl* und *für Hochhäuser* sowie diejenigen über die *Zone der Grünflächen und die Baumschutzgebiete*. Ueber die erste Vorlage orientiert der Bericht auf Seite 1 dieses Heftes. Sie wurde ergänzt durch die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Juli 1962 betr. *Bau- und Sicherheitsvorschriften für höhere Gebäude und Hochhäuser*.

Die zweite Vorlage brachte eine gesetzliche Regelung für die Begrenzung der Baugebiete, die Sicherung der Grünzonen, die Entschädigung der Grundeigentümer und die Ausdehnung der Baumschutzgebiete. Durch die Ergänzung von § 4, Abs. 1, des Hochbautengesetzes und § 1 des Anhanges wurde festgesetzt, dass in den durch die Bebauung noch nicht erschlossenen Gebieten erst gebaut werden darf, wenn der Grosse Rat des Kantons die Zoneneinteilung oder spezielle Bauvorschriften festgesetzt hat; vorbehalten bleibt einzig die Bewilligung von Bauten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Der Zweck dieser Vorschrift besteht nicht darin, eine Zone zu schaffen, die der Landwirtschaft auf alle Zeiten erhalten bleiben soll. Vielmehr stellt das für die Bebauung noch nicht erschlossene Gebiet des Kantons Basel-Stadt künftiges Bauland dar. Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 kommt im Kanton Basel-Stadt nicht zur Anwendung (Kantonale Verordnung vom 17. April 1952). Demgemäss will die genannte Vorschrift Gewähr für eine geordnete künftige Ueberbauung leisten. Die Streubauweise mit vereinzelt Häusern ausserhalb des erschlossenen Gebietes soll verunmöglicht werden. Damit dieses Ziel wirklich erreicht wird, muss freilich darauf geachtet werden, dass im Falle der Zoneneinteilung oder der Festsetzung spezieller Bauvorschriften die

für die landwirtschaftliche Nutzung zugeschnittenen Parzellen rechtzeitig zu Bauparzellen umgestaltet werden. Sofern bereits auf einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen gebaut wird, kann die geordnete Ueberbauung überaus erschwert werden. Um diese Gefahr auszuschliessen, soll in den Grossratsbeschlüssen, welche die Zoneneinteilung aller speziellen Bauvorschriften festsetzen, ausdrücklich angeordnet werden, dass eine Ueberbauung erst nach Durchführung eines Landumlegungsverfahrens erfolgen darf. Ein entsprechender Antrag des Regierungsrates für die Ausdehnung des Baugebietes in der Gemeinde Riehen wird zurzeit von einer Grossratskommission geprüft. Der Wortlaut der zur Sicherung einer geordneten Ueberbauung wichtigen Vorschrift lautet wie folgt: «Das im Plan... bezeichnete Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Ausnahmsweise kann die Baupolizei nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Ueberbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine, diesen Vorschriften entsprechende geordnete Ueberbauung sichergestellt ist.»

Was die Grünzone anbelangt, so hat der Gesetzgeber zwischen Grünflächen, die der Bebauung nicht von vornherein entzogen sind, und solchen, die der Bebauung entzogen sind, unterschieden. Auf den der Bebauung nicht entzogenen Gebieten bestimmt der Regierungsrat, nach welchen Vorschriften allfällige Bauten ausgeführt werden dürfen. Gemäss den Grünflächenplänen handelt es sich um Gebiete in der Gemeinde Riehen längs der Landesgrenze. Der Regierungsrat hat in diesen Gebieten kleine Bauten im Sinne von Wochenendhäusern zugelassen. Auf den der Bebauung entzogenen Grünflächen dürfen Bauten, die dem Zweck der Zone nicht widersprechen, bewilligt werden, z. B. unterirdische Anlagen oder Gebäude, die der Zweckbestimmung einer bestimmten Grünfläche, etwa dem Betrieb des Zoologischen Gartens, dienen. Ferner kann der Regierungsrat auf denjenigen Flächen, die von den zuständigen Behörden hierfür besonders bestimmt worden sind, Gebäude zu öffentlichen Zwecken zulassen. Gemäss den Grünflächenplänen befinden sich die Schulhäuser und Spitäler in der Grünzone.

Der Gesetzgeber hat sodann den Entschädigungsanspruch der Eigentümer, deren Liegenschaften in eine der Bebauung entzogene Grünzone eingewiesen werden, geregelt. Der Eigentümer kann entweder vom Kanton Entschädigung für die Wertverminderung des Bodens oder die Uebernahme seiner Liegenschaft zum Verkehrswert, den sie ohne das Bauverbot hätte, verlangen, wobei für die Bemessung der Entschädigung oder des Verkehrswertes die Verhältnisse im Zeitpunkt der Festlegung der Zone der Grünflächen massgebend sind. Sofern jedoch

im Zeitpunkt der Forderungsanmeldung der Verkehrswert niedriger ist, so ist für die Bemessung der Entschädigung oder des Uebernahmepreises der niedrigere Wert massgebend. Der Entschädigungsanspruch oder das Verlangen auf Uebernahme der Liegenschaft ist dem Regierungsrat längstens innert zehn Jahren, vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Einweisung des Landes in die der Bebauung entzogene Zone der Grünfläche anzurechnen, zu stellen. Wird keine Verständigung erzielt, so ist der Eigentümer berechtigt, die Einsetzung der gerichtlichen Expropriationskommission zu verlangen. Deren Entscheidung kann an das Appellationsgericht weitergezogen werden.

Um eine möglichst eindeutige Grundlage für die Beurteilung der Entschädigungsansprüche zu erhalten, hat der Regierungsrat eine Bewertungskommission ernannt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz übt ein Bankdirektor aus. Ferner gehören ihr ein Architekt als Schätzungsexperte, ein auf Vorschlag des Gemeinderates von Riehen ernannter privater Fachmann in Bodenbewertungsfragen, der Kantonsgeometer sowie der Departementssekretär des Finanzdepartements an. Die Aufgabe der Kommission und das Verfahren hat der Regierungsrat in einer Verordnung vom 17. Dezember 1962 betreffend die *Bewertung von Liegenschaften in der Grünzone* geordnet.

In bezug auf den Baumschutz hat der Gesetzgeber durch Aenderung der §§ 1 und 26 des Anhangs zum Hochbautengesetz die Möglichkeit geschaffen, in allen Bauzonen einen schönen Baumbestand zu schützen; bisher war diese Möglichkeit nur in Zone 2a für zweigeschossige Ueberbauung gegeben. In den Baumschutzgebieten dürfen Bäume nur mit Bewilligung des Baudepartements gefällt werden. Die Bewilligung kann mit der Auflage verknüpft werden, eine Neupflanzung vorzunehmen.

#### **Spezielle Bauvorschriften**

Mit Beschlüssen vom 11. Januar 1962, 8. März 1962 und 8. November 1962 erliess der Grosse Rat des Kantons für drei Gebiete spezielle Bauvorschriften, von denen sich ein Beschluss auf die Ausdehnung des Baugebietes in der Gemeinde Bettingen bezieht, während die beiden weiteren Beschlüsse die Neuüberbauung bereits überbauter Blöcke in der Stadt Basel ordnen. Für die Erweiterung des Baugebietes in Bettingen wird in Uebereinstimmung mit dem bisherigen baulichen Charakter des Dorfgebietes eine lockere, offene Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Die Vorschriften, die sich auf die bauliche Umgestaltung bestehender Baublöcke beziehen, versuchen, durch Zubilligung grösserer Bauhöhen, eine ungesunde Hinterhausüberbauung auszuschliessen oder wenigstens einzuschränken.

## Planungsmassnahmen

Im Zusammenhang mit dem Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Grünzone hat der Grosse Rat die *Grünflächenpläne für den Kanton Basel-Stadt* mit Beschluss vom 10. Mai 1962 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss ordnete zur rechtlichen Sicherung der in den Grün-

flächenplänen vorgesehenen Planungsmassnahmen die entsprechende Aenderung des Bauzonenplanes an.

Ueber das Ausmass der Grünzonen mit Einschluss des Waldareals, das dem Schutz der eidgenössischen Forstgesetzgebung untersteht, sowie über die Fläche der Baumschutzgebiete orientiert folgende Uebersicht:

	Basel m <sup>2</sup>	Riehen m <sup>2</sup>	Bettingen m <sup>2</sup>	Kanton m <sup>2</sup>
Grünzonen mit Einschluss des Waldes	4 395 600	5 367 250	1 246 950	11 009 800
Baumschutzgebiete . . . . .	623 200	284 900	—	908 100
Auf den Einwohner entfällt folgender Anteil der Grünzonenfläche mit Einschluss des Waldes:				
	Basel	Riehen	Bettingen	Kanton
Einwohnerzahl 1961 . . . . .	205 757	18 868	849	225 474
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Grünzonenfläche je Einwohner 1961 .	21,3	284	1 468	48,8
Künftige mutmassliche Einwohnerzahl	300 000	40 000	5 000	345 000
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Grünzonenfläche je Einwohner . . .	14,6	134	249	31,3

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in der Grünzone in beschränktem Umfange auch Gebäude errichtet werden dürfen. Es handelt sich somit nicht um reines Grünareal.

Der Verkehrswert der in die der Bebauung entzogene Grünzone eingewiesenen privaten Liegenschaften wurde auf Grund einer groben Schätzung auf über 34 Mio Fr. bewertet. Die präzisen Bewertungen, welche Grundlage für die Entschädigungsleistungen oder den Uebernahmepreis bilden, werden nun von der obenerwähnten Bewertungskommission ermittelt.

Die *Verkehrsplanung* ist im vergangenen Jahr intensiv gefördert worden. Das generelle Projekt für die Einführung der schweizerischen Autobahn konnte zufolge der Einwendungen der SBB noch nicht endgültig bereinigt werden. Es darf jedoch angenommen werden, dass es der mit dem Studium der schwierigen Probleme beauftragten Arbeitsgruppe demnächst gelingen wird, eine Lösung zu finden, die den verschiedenen öffentlichen Interessen, die berücksichtigt werden müssen, gerecht zu werden vermag.

Im Frühjahr 1962 haben die Fachverbände der Architekten und Ingenieure dem Regierungsrat ihren letzten Teilbericht zum Gesamtverkehrsplan für die Stadt Basel abgeliefert. Die Prüfung der verschiedenen Planungsvorschläge hat den Regierungsrat zu einer eingehenden Stellungnahme veranlasst. Er ist dabei zu folgenden Schlussfolgerungen in bezug auf das weitere Vorgehen gelangt:

1. Anschluss an die schweizerische Autobahn im Gellert-Dreieck und Verbindung der deutschen mit der schweizerischen Autobahn durch eine *innere Osttangente*, wobei diese vor dem Badischen Bahnhof in Tieflage zu führen ist.
2. Projektierung der *Südtangente* als Expressstrasse im Bereiche der Hochstrasse (angrenzend an das Areal des

Bahnhofes SBB) und Anschluss dieser an die bereits bestehenden Ringstrassen. Die Südtangente ist nur zu verwirklichen, wenn das Einverständnis der SBB zu erlangen ist, da diese Massnahmen stark in das Gebiet der Bahnanlagen eingreift.

3. Projektierung für die bauliche Umgestaltung des Strassendreiecks Bankverein – Aeschenplatz – Kunstmuseum mit Verlegung des Trams in eine zweite Ebene (Tiefbahn).
4. Projektierung und Bau von Parkinggaragen am Cityring, gemäss den bereits bei der Arbeitsgruppe zur Behandlung stehenden Vorschlägen.
5. Ausbau des Cityrings mit Bau des Heuwaage-Viadukts.
6. Weiterführung des Ausbaues des bestehenden Strassennetzes im Sinne der vom Grossen Rat beschlossenen Sofortmassnahmen.

## Solothurn

Die wirtschaftliche Hochkonjunktur hielt auch im Jahre 1962 unvermindert an. Eine erneute Steigerung der Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahr war feststellbar. Es ist dies eine Tatsache, die nicht nur für die grösseren Industrieorte oder Städte zutrifft, sondern durchgehend für alle solothurnischen Gemeinden Gültigkeit hat. Um die bauliche und geordnete Gestaltung der Ortschaften sicherzustellen, ist eine vermehrte Planung unumgänglich. Diese Massnahme drängt sich ferner auch im Interesse einer rationellen Bodennutzung auf, da das zur Verfügung stehende Bauareal immer knapper wird. Von den im Baugesetz vorhandenen Möglichkeiten der Durchführung von Planungen und Baulandumlegungen hat im Berichtsjahr wiederum eine Serie von Gemeinden Gebrauch gemacht, sei es durch die Bearbeitung der eigentlichen Ortsplanung oder die Ausarbeitung von speziellen Bebauungsplänen. Wo die Notwendigkeit der Planung noch nicht er-

kannt wurde, wird eine vermehrte Aufklärung nötig sein. Im Zusammenhang mit der Planung sowie als Anpassung an die Vorschriften des neuen kantonalen Normalbaureglementes sind in allen Ortschaften mit eigenen Baureglementen diese an die kantonalen Bestimmungen anzupassen. Diese Arbeiten bestimmen zum Teil zum Abschluss gebracht werden, in den übrigen Gemeinden befinden sie sich durchwegs im Gange.

Der Gedanke des regionalen Zusammenschlusses zur gemeinsamen Verwirklichung von grossen Aufgaben konnte 1962 wesentlich gefestigt werden. In den Regionalplanungsgruppen Solothurn und Umgebung und Olten und Umgebung herrschte eine rege Tätigkeit. In beiden Regionen wurden 1962 vorwiegend Probleme des Verkehrswesens bearbeitet. Da die geographische Lage des Kantons Solothurn sehr zerrissen ist und die Kantonsgebiete zum Teil weit in umliegende Kantone hineinreichen, anderseits solche Gegenden in vielen Fällen grosse zusammenhängende Wirtschaftsräume darstellen, ist die Durchführung von Planungen über die Kantonsgrenzen hinaus nicht zu umgehen. In den bis heute zusammengestellten Regionalkreisen wurde der Kontakt mit den anstossenden Kantonen aufgenommen. Die organisatorischen Vorarbeiten zur Gründung der Region Laufen–Lüsseltal wurden stark gefördert. Eine sehr stark-besuchte Orientierungsversammlung nahm den Planungsgedanken für das Laufener Becken sehr positiv auf und beauftragte einen provisorischen Vorstand mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfes. Die eigentliche Gründung darf auf Frühjahr 1963 erwartet werden. Die Studien der technischen Vorbereitungen (umfassend Ortsplanungen und generelle Projektierungen) werden durch die Gewährung von Subventionsleistungen von Bund und Kanton unterstützt. Bei der Ansetzung der einzelnen Beiträge wird auf die Finanzkraft der Gemeinden Rücksicht genommen. Im verflossenen Jahr wurden an 17 Gemeinden solche Beitragsleistungen zugesichert.

Im Jahre 1962 kamen Bebauungs- und Zonenpläne aus nachfolgenden Gemeinden zur Genehmigung: Bellach, Bettlach, Biberist, Breitenbach, Däniken, Dornach, Dulliken, Erschwil, Flumenthal, Grenchen, Gretzenbach, Kienberg, Kriegstetten, Nunningen, Olten, Solothurn, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Trimbach, Winznau, Zuchwil.

In den nachfolgenden Gemeinden wurde die Gesamtortsplanung durchgeführt und durch den Regierungsrat genehmigt: Derendingen, Lostorf, Luterbach.

In verschiedenen Gemeinden stehen die Ortsplanungen vor dem Abschluss, während in einem anderen Teil diese Arbeiten erst in den Anfängen entwickelt sind. Bei all diesen Studien steht die kantonale Planungsstelle den Gemeinden sowie Projektarbeitern mit Rat zur Verfügung.